

## **SATZUNG**

### **Kunstverein Donnersbergkreis**

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Kunstverein Donnersbergkreis e.V." und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden. -

Die Geschäftsadresse ist die Adresse des Vorsitzenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Unterstützung künstlerischer Initiativen und Aktivitäten im Donnersbergkreis.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch eigene Veranstaltungen, Förderung, Beratung und Kooperationen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§3**

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angaben von Gründen und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die jeweils letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt als die gültige.
- (6) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sollen dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - (a) Wahl des Vorstandes,
  - (b) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
  - (c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzendenund mindestens drei Beisitzern

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.  
Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die für das Verfahren der Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - (a) die Leitung der Geschäfte und Regelung der laufenden Tätigkeiten des Vereins,
  - (b) die Einberufung, Vorbereitung der Beratung und Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
  - (c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (e) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- (4) der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden,

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sollen dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- (3) Die Höhe des jährlichen zu entrichtenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder dienen als Spenden zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (4) Die Beiträge der Mitglieder sind jährlich und jeweils zum 31. März zur Zahlung fällig.

### **§8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder im Kunstverein Donnersbergkreis werden.
- (2) Wird ein Aufnahmevertrag abgelehnt, wird dies dem Bewerber unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann er Einspruch einlegen, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.  
Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich zugehen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren, sowie alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

### **§9 Finanzierung**

- (1) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Vermögen und Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

### **§ 10 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Für den mit ihrer Arbeit verbundenen Aufwand kann ihnen ein Ersatz geleistet werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzierungsgebarens des Vorstandes. Sie geben in der Jahreshauptversammlung ihren Bericht ab.

### **§ 12**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 13**

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§ 14**

- (1) Der Verein kann durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Donnersbergkreis zur Erfüllung kultureller Aufgaben.

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 2. September 2014 und tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft

Uli Lamp  
1. Vorsitzender

Weitersweiler, 7. April 2016